



STATUTEN

LGT BANK AG
Vaduz

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1

Firma und Sitz

Unter der Firma

LGT Bank AG,
LGT Bank Ltd.,
LGT Bank SA

besteht eine Aktiengesellschaft (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Vaduz.

Die Gesellschaft kann unter anderem Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

Art. 2

Zweck

Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb aller Arten von Bankgeschäften für eigene und fremde Rechnung im In- und Ausland.

Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich unter anderem auf folgende Geschäftszweige:

- a) Annahme von Geldern in Kontokorrent, auf festen Termin oder gegen die Ausgabe von Obligationen, Kassenscheinen, Spar- und Depositenheften;
- b) Anlage und Ausleihung von Geldern, insbesondere Gewährung von Krediten, festen Vorschüssen und Darlehen aller Art mit und ohne Deckung;
- c) Durchführung von Diskont- und Wechselgeschäften;
- d) Übernahme von Bürgschaften und Garantien;
- e) Abwicklung des Zahlungsverkehrs und von Akkreditiven, Wechsel-, Scheck- und Dokumentarinkassi;
- f) Anlageberatung und Vermögensverwaltung, Testamentsvollstreckung und Erbschaftsliquidation;
- g) An- und Verkauf von Wertrechten, Devisen, ausländischen Banknoten und Edelmetallen und der jeweils am Markt gehandelten Finanzierungsinstrumente jeglicher Art auf eigene oder fremde Rechnung;

- h) Aufbewahrung und Verwaltung von Wertschriften und Wertgegenständen sowie Vermietung von Schrankfächern;
- i) Ausübung der Funktion als Zeichnungsstelle und als Depotbank von Anlagefonds;
- k) Übernahme und Vermittlung von Emissionen von Wertrechten;
- l) Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen;
- m) Unternehmensberatung, Vertretung und Geschäftsführung von Finanz- und Holdinggesellschaften sowie anderen Unternehmungen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Liegenschaften im In- und Ausland zu erwerben, zu belasten und zu verkaufen.

Art. 3

Bankgeheimnis

Die Gesellschaft macht es den Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle, sowie allen Angestellten und Beauftragten zur Pflicht, während ihrer Zugehörigkeit zur Gesellschaft und auch nach ihrem Ausscheiden, strengste Verschwiegenheit zu wahren über alle Geschäftsvorfälle der Gesellschaft und ihrer Kundschaft, welche während der Dauer ihres Mandats oder ihrer Anstellung zu ihrer Kenntnis gelangt sind.

II. Kapital

Art. 4

Kapital

Das Aktienkapital beträgt CHF 291'200'800.-- und ist eingeteilt in 2'912'008 auf den Namen lautende, voll liberierte Aktien von je CHF 100.--. Die Gesellschaft kann auch Zertifikate ausstellen, die eine Mehrzahl von Aktien umfassen.

Die Generalversammlung kann die Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien oder von Namenaktien in Inhaberaktien beschliessen.

Art. 5

Sacheinlage

Die Gesellschaft übernahm anlässlich der Gründung im Jahre 1990 von der ursprünglichen Bank in Liechtenstein Aktiengesellschaft, Vaduz (später BIL GT Gruppe Aktiengesellschaft, Vaduz) nachstehende Sacheinlagen gemäss Vertrag vom 22.11.1990:

Aktiven und Passiven sowie Eventualverbindlichkeiten inkl. offene und stille Reserven gemäss Spaltungsbilanz per 30. Juni 1990, wonach die übernommenen Aktiven CHF 6'659'730'112.53 und die übernommenen Passiven CHF 6'158'864'736.53 betragen haben, zur Weiterführung des Bankgeschäftes.

Die Übernahme erfolgte zum Preis von CHF 500'865'376.-- und wurde getilgt durch Übergabe von 2'912'008 als voll liberiert geltenden Inhaberaktien im Nominalwert von CHF 100.- der neu gegründeten Bank in Liechtenstein Aktiengesellschaft, Vaduz, (inskünftig LGT Bank AG, Vaduz) zum Ausgabekurs von je CHF 172.--, an die ursprüngliche Bank in Liechtenstein Aktiengesellschaft, Vaduz (später BIL GT Gruppe Aktiengesellschaft, Vaduz).

Art. 6

Kapitalerhöhung

Das Aktienkapital kann auf Antrag des Verwaltungsrates in dem von ihm vorgeschlagenen Umfange durch Beschluss der Generalversammlung erhöht werden.

Die bisherigen Aktien haben im Verhältnis ihres Nennwertes ein Bezugsrecht auf neu ausgegebene Aktien.

Das Bezugsrecht der Aktionäre wird für alle diejenigen Fälle ausgeschlossen, wo ein Beschluss der Generalversammlung oder Verträge mit Dritten der Ausübung dieses Bezugsrechtes entgegenstehen.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 7

Organe

- A) die Generalversammlung der Aktionäre;
- B) der Verwaltungsrat;
- C) die Geschäftsleitung;
- D) die Revisionsstelle.

A) Die Generalversammlung

Art. 8

Befugnisse

Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- a) Abnahme des Geschäftsberichtes, der Bilanz und der Erfolgsrechnung, Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes und die Festsetzung der Dividende sowie Décharge-Erteilung an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) Wahl der Revisionsstelle;
- d) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- e) Beschlussfassung über die Fusion der Gesellschaft;
- f) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr von einem anderen Gesellschaftsorgan vorgelegt werden.

Art. 9

Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innerhalb vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abzuhalten.

Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstermin.

Im Falle einer Universalversammlung im Sinne von Art. 167 Abs. 6 PGR kann auf die Beachtung der vorgenannten Formvorschriften verzichtet werden.

Art. 10

Auflage der Jahresrechnung

Die Bilanz, die Erfolgsrechnung, der Bericht der Revisionsstelle sowie der Geschäftsbericht und die Anträge über die Verwendung des Reingewinnes sind mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstermin beim Sitz der Gesellschaft zur Einsicht durch die Aktionäre aufzulegen.

Art. 11

Ausserordentliche Generalversammlung

Die Abhaltung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Verwaltungsrat jederzeit beschlossen werden. Sie ist ausserdem vom Verwaltungsrat binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von der Revisionsstelle oder von einem oder mehreren Aktionären, welche mindestens den zehnten Teil aller Aktien vertreten, unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt wird.

Die Einberufung erfolgt in gleicher Weise wie für die ordentliche Generalversammlung.

Art. 12

Stimmrecht

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Ein Aktionär kann sich durch einen Dritten vertreten lassen, der sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen hat.

Die Form und Art des Ausweises zur Teilnahmeberechtigung bestimmt der Verwaltungsrat.

Art. 13

Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, in seiner Abwesenheit ein anderes von ihm bestimmtes Mitglied. Hat der Präsident keine Ernennung vorgenommen, übernimmt das älteste Mitglied den Vorsitz.

Das Protokoll muss die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Generalversammlung enthalten, sowie die allenfalls von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen; es wird vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und von den Stimmzählern unterzeichnet.

Art. 14

Abstimmungen und Wahlen

Die Abstimmungen in der Generalversammlung erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel ist anzuordnen, wenn es ein oder mehrere Aktionäre verlangen, die mindestens ein Fünftel der anwesenden Aktienstimmen vertreten.

Die Wahlen sind durch Stimmzettel vorzunehmen, sofern der Vorsitzende nicht offene Abstimmung anordnet und dagegen kein Einspruch erhoben wird.

Art. 15

Beschlussfassung

Sofern die gesetzlichen Bestimmungen nicht zwingend etwas anderes vorschreiben, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

B) Der Verwaltungsrat

Art. 16

Mitgliederzahl und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre.

Der Verwaltungsrat bezeichnet seinen Präsidenten und einen Sekretär; der Sekretär muss nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein.

Der Präsident kann eines der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates zur Übernahme seiner Funktionen während seiner Abwesenheit bestimmen. Hat er keine Ernennung vorgenommen, wird das älteste Mitglied des Verwaltungsrates seine Aufgaben während seiner Abwesenheit übernehmen.

Art. 17

Befugnisse und Pflichten

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft und entscheidet über alle durch Gesetz oder Statuten nicht der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehaltenen Angelegenheiten. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen.

Zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehören insbesondere:

- a) Festlegung und periodische Überprüfung der Unternehmensstrategie, insbesondere Aufbau und Überprüfung der Geschäftsbereiche der Gesellschaft;
- b) Festlegung der Gesellschaftsstruktur und der Organisation;

- c) Entscheid betreffend Erwerb und Verkauf von Unternehmen und Unternehmensteilen, Abschluss und Auflösung von bedeutenden Joint Ventures sowie andere Transaktionen mit bedeutenden Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft;
- d) Festlegung von strategischen und jährlichen Erfolgszielen der Gesellschaft, inbegriffen die Finanzziele;
- e) Festlegung und Überprüfung der Risikopolitik, welche die Gesellschaft zu verfolgen hat;
- f) Festlegung der Personalpolitik sowie Ernennung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsleitung, der Leiter der Zweigniederlassungen; sowie jener Personen, welche dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung direkt unterstellt sind;
- g) Beschlussfassung über die Gründung, die Kapitalausstattung und die Liquidation von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen;
- h) Gründung, Auflösung oder Ausschuss an Personalvorsorgeeinrichtungen, Stellungnahme zu den entsprechenden Satzungen und Reglementen sowie Delegation der Vertreter der Gesellschaft in die Organe der Personalvorsorgeeinrichtungen;
- i) Umschreibung des Geschäftsbereiches der Gesellschaft, Erlass von Reglementen, die für den Gesamtgeschäftsbetrieb erforderlich sind;
- j) Kontinuierliche Überwachung der Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen und Entgegennahme von regelmässigen Berichten der Geschäftsleitung, insbesondere über den Geschäftsgang und die Entwicklung der Finanzdienstleistungsbranche;
- k) Erstellen des Geschäftsberichtes, der Bilanz und der Erfolgsrechnung sowie des Vorschlages über die Verwendung des verfügbaren Gewinnes bzw. die Deckung von Verlusten zu Handen der Generalversammlung;
- l) Einberufung und Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Ausführen ihrer Beschlüsse;
- m) Wahl der bankengesetzlichen Revisionsstelle und Behandlung ihrer Berichte sowie Behandlung der Revisionsstellenberichte;
- n) Ernennung des Leiters für die Interne Revision;
- o) Entscheidung über die Führung von Prozessen mit erheblichen Auswirkungen auf die Gesellschaft;
- p) Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche nicht durch Gesetz, Reglemente und weitere Bestimmungen anderen Organen der Gesellschaft vorbehalten sind;
- q) Entscheidung über die Ausschüttung von Dividenden im Sinne von Art. 312 Abs. 4 PGR, Die Dividende kann auch in anderer Form als Geld ausbezahlt werden.

Art. 18

Sitzungen

Der Verwaltungsrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten. Die Einberufung hat ausserdem auf Begehren eines Mitgliedes des Verwaltungsrates oder eines Mitgliedes der Geschäftsleitung zu erfolgen.

Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Präsident.

Art. 19

Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte jedoch mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse können im Zirkularwege gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Beratung in einer Sitzung verlangt. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit und sind im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.

Bei Vorliegen von Interessenkonflikten, insbesondere bei Beschlüssen, welche ein Mitglied des Verwaltungsrates in seiner Funktion bei einer nahestehenden Gesellschaft betreffen, hat das betroffene Mitglied bezüglich dieser und damit zusammenhängender Beschlüsse in den Ausstand zu treten.

Art. 20

Delegationskompetenz

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte die nach seinem Ermessen erforderlichen Ausschüsse (Committees) bestellen und die für deren Tätigkeit erforderlichen Vorschriften erlassen.

Der Verwaltungsrat kann Spezialaufgaben an einzelne seiner Mitglieder übertragen.

Der Verwaltungsrat kann einen Teil seiner Aufgaben und Befugnisse auf eine oder mehrere Personen übertragen, welche nicht Mitglieder des Verwaltungsrates zu sein brauchen und deren Aufgaben und Befugnisse in einem durch den Verwaltungsrat zu erlassenden Reglement festzusetzen sind.

Art. 21

Entschädigung

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates werden ihre Spesen ersetzt. Der Verwaltungsrat ist ausserdem befugt, einzelne Mitglieder für besondere Aufgaben angemessen zu entschädigen.

C) Die Geschäftsleitung

Art. 22

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist eine Kollegialbehörde und besteht aus mindestens drei Mitgliedern einschliesslich ihres Vorsitzenden.

Der Geschäftsleitung ist das gesamte Personal der Gesellschaft inkl. aller Zweigniederlassungen unterstellt, nicht jedoch das Personal der Tochtergesellschaften.

Art. 23

Aufgaben der Geschäftsleitung

Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung sind in einem vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsreglement zu regeln. Die Geschäftsleitung hat die Aufgabe, für eine einheitliche Geschäftsführung zu sorgen, diese zu überwachen und die für die Geschäftstätigkeit notwendigen Beschlüsse zu fassen.

Der Vorsitzende der Geschäftsleitung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme und dem Recht zur Antragstellung teil. Ferner kann er ebenfalls an den Sitzungen der Ausschüsse des Verwaltungsrates mit beratender Stimme und dem Recht zur Antragstellung teilnehmen. Der Präsident des Verwaltungsrates kann nach Bedarf weitere Mitglieder der Geschäftsleitung einladen.

D) Die Revisionsstelle

Art. 24

Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer von einem Jahr eine Revisionsstelle, bestehend aus einem oder mehreren Mitgliedern, welche weder dem Verwaltungsrat angehören, noch Angestellte der Gesellschaft sein dürfen. Als Mitglied der Revisionsstelle kann auch eine juristische Person bestellt werden.

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten.

IV. Firmazeichnung

Art. 25

Unterschriften

Die Gesellschaft wird durch die Kollektivunterschrift von zwei zeichnungsberechtigten Personen verpflichtet. Handlungsbevollmächtigte können untereinander nicht zeichnen.

Der Verwaltungsrat kann hievon abweichende Regelungen treffen. Zur Vornahme bestimmter Rechtshandlungen können zwei Mitglieder des Verwaltungsrates oder zwei kollektivzeichnungsberechtigte Personen der Gesellschaft auch einzelnen kollektivzeichnungsberechtigten Personen der Gesellschaft oder Drittpersonen zur Vertretung der Gesellschaft Vollmacht erteilen.

Auf Anordnung des Verwaltungsrates können Formularkorrespondenz und andere Schriftstücke, die von der Gesellschaft in grosser Zahl ausgestellt werden, nur mit einer oder ohne Unterschrift abgegeben werden. Solche Ausnahmen vom Grundsatz der Kollektivunterschrift sind in geeigneter Weise bekanntzumachen.

V. Rechnungsabschluss, Gewinnverteilung

Art. 26

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Bilanzierung erfolgt nach den bankengesetzlichen Bestimmungen.

Art. 27**Verwendung des Reingewinnes**

Von dem sich aus der Jahresrechnung ergebenden Reingewinn werden mindestens 5 % dem allgemeinen Reservefonds zugewiesen, bis dieser 20 % des Kapitals beträgt. Der verbleibende Gewinnsaldo steht, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen, zur freien Verfügung der Generalversammlung.

Art. 28**Reserven**

Der allgemeine Reservefonds darf nur gemäss den gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden. Über die speziellen Reservefonds kann die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates beliebig verfügen.

VI. Auflösung**Art. 29****Liquidation**

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft beschliessen und die Liquidation vom Verwaltungsrat oder von Dritten durchführen lassen. Die mit der Liquidation beauftragten Organe sind befugt, Liegenschaften aus freier Hand zu verkaufen.

VII. Rechtsstreitigkeiten**Art. 30****Schiedsgericht**

Rechtsstreitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen der Gesellschaft und ihren Organen oder Aktionären bzw. Inhabern von Partizipationsscheinen oder zwischen Mitgliedern von Organen entscheidet endgültig und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht.

Jede der streitenden Parteien bezeichnet einen Schiedsrichter und diese zusammen den Obmann. Können sie sich über die Person des Obmannes binnen Monatsfrist nicht einigen, ernennt ihn der Vorsteher des Liechtensteinischen Landgerichtes.

VIII. Bekanntmachungen

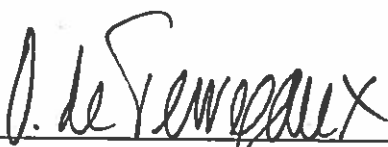
Art. 31

Publikationsorgan

Kundmachungen an die Aktionäre oder an Dritte erfolgen über die Internetseite der Gesellschaft.

Vaduz, ~~21. September 2016~~

07. Nov. 2016


Olivier de Perregaux


Jacques Engeli



KONFORMITÄTSBEGLAUBIGUNG
Es wird amtlich bestätigt, dass dieses
Dokument mit dem Originaldokument
wörtlich übereinstimmt.

Vaduz, den 15. Nov. 2016

